

Gemeinsame Bekanntmachung
der Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie der Gemeinden Berne,
Butjadingen, Lemwerder, Ovelgönne, Rastede und Stadland über die Einsichtnahmefrist in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der oben genannten Städte und Gemeinden können in der Zeit **vom 25. September 2017 bis zum 29. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen sind barrierefrei zu erreichen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist am 29. September 2017 bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.
Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gelangt ist.Wahlscheine können **bis zum 13. Oktober 2017, 13:00 Uhr**, bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
In den Fällen der Nr. 4. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde,

1. ihren Wahlschein

2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

zu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin / des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

16. September 2017

Stadt Brake (Unterweser)
Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)
Kurz
Bürgermeister

Stadt Elsfleth
Rathausplatz 1
26931 Elsfleth
Fuchs
Bürgermeisterin

Stadt Nordenham
Walther-Rathenau-Straße 25
26954 Nordenham
Seyfarth
Bürgermeister

Gemeinde Berne
Am Breithof 6
27804 Berne
Bittner
Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen
Butjadinger Straße 59
26969 Butjadingen
Korter
Bürgermeisterin

Gemeinde Lemwerder
Stedinger Straße 51
27809 Lemwerder
Neuke
Bürgermeisterin

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
Hartz
Bürgermeister

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
von Essen
Bürgermeister

Gemeinde Stadland
Am Markt 1
26935 Stadland
Rübesamen
Bürgermeister